



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

70

06.12.2021

INHALTSVERZEICHNIS

140	Sitzung des Kreistages	143	Regierung von Oberfranken Forstrecht und Pflanzenschutzrecht; Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker und Kupferstecher
141	Sitzung des Jugendhilfeausschusses		
142	Markt Marktrodach Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021		

11 **140**
Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 13.12.2021, um 09:00 Uhr** findet in der **Rennsteighalle Steinbach a. Wald** eine **Sitzung des Kreistages** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Verleihung des Kulturpreises des Landkreises Kronach (Kreistagsära 2014-2020)
- 3 Verdienstmedaille des Landkreises Kronach in Gold „für besondere Verdienste“; Auszeichnung von langjährigen Kreisräten
- 4 Verdienstmedaille des Landkreises Kronach in Gold „für besondere Verdienste“; Auszeichnung des Kreisbrandinspektors Harald Schnappauf
- 5 Jahresrechnung 2020 – Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß Art 60 LKrO
- 6 Übernahme der Gemeindeaufgabe – sozialer/geförderter Wohnungsbau – durch den Landkreis Kronach
- 7 Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Kreiszuschüssen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens an die Gemeinden
- 8 Bestellung des Behindertenbeauftragten

- 9 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2020 – 2026)
- 10 Änderung in der Besetzung des Beirates der Helios Frankenwaldklinik
- 11 Unvorhergesehenes
- 12 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Plätze für interessierte Bürgerinnen und Bürger in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Teilnahme an der Sitzung die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske** (oder vergleichbaren Standards) besteht. Des Weiteren darf der Zugang zur Veranstaltung (unabhängig von der Vorlage eines Impf- oder Genesenen-Nachweises) nur durch **getestete Personen** erfolgen.

Bitte nehmen Sie deshalb die Möglichkeit in Anspruch, sich direkt vor Ort einem Schnelltest zu unterziehen oder bringen einen entsprechenden Nachweis mit (PCR-Test höchstens 48 Stunden alt oder Antigen-Test höchstens 24 Stunden alt).

Wir bitten um Berücksichtigung und Ihr Verständnis.

Kronach, 01.12.2021
Landratsamt

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Mittwoch, 15.12.2021, um 14:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal A des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Jugendsozialarbeit (JaS) – Schaffung von Stellen an den Grundschulen Pressig und Stockheim
- 3 Unvorhergesehenes
- 4 Anfragen und Sonstiges

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Plätze für interessierte Bürgerinnen und Bürger in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Teilnahme an der Sitzung die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske** (oder vergleichbaren Standards) besteht. Des Weiteren darf der Zugang zur Veranstaltung (unabhängig von der Vorlage eines Impf- oder Genesenen-Nachweises) nur durch **getestete Personen** erfolgen.

Bitte nehmen Sie deshalb die Möglichkeit in Anspruch, sich direkt vor Ort einem Schnelltest zu unterziehen oder bringen einen entsprechenden Nachweis mit (PCR-Test höchstens 48 Stunden alt oder Antigen-Test höchstens 24 Stunden alt).

Wir bitten um Berücksichtigung und Ihr Verständnis.

Kronach, 29.11.2021
Landratsamt

Markt Marktrodach **142**

Haushaltssatzung des Marktes Marktrodach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Marktgemeinde Marktrodach folgende:

Haushaltssatzung 2021

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.095.250,00 €
und im Vermögenshaushalt	

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.355.834,00 €
-----------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Marktrodach, den 24.11.2021
Markt Marktrodach

Gräbner
Erster Bürgermeister

Hinweise:

Die Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen liegt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Montag eine Woche lang im Zimmer 15, im ersten Stock des Rathauses Unterrodach, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, von Montag bis Freitag, von 8.30 bis 12.00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Im Anschluss daran wird die Haushaltssatzung 2021 mit allen Bestandteilen und Anlagen für die bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Zimmer 15, im ersten Stock des Rathauses Unterrodach, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, von 8.30 bis 12.00 Uhr, zur Einsicht bereitgehalten.

Regierung
von Oberfranken **143**

Forstrecht und Pflanzenschutzrecht; Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker und Kupferstecher

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken Nr. ROF-SG10-7833-1-1 vom 03. November 2021

Die Bayer. Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft, Freising, hat mit Schreiben vom 21.10.2021 den Erlass einer Anordnung zur Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker und Kupferstecher beantragt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern – Waldschadinsektenverordnung).

Die von der Landesanstalt vorgetragenen Gründe für den Erlass der Anordnung sind überzeugend. Die Anordnung betrifft die Bekämpfung der besonders gefährlichen Borkenkäferarten Buchdrucker und Kupferstecher. Beide Käferarten konnten in den vergangenen Jahren oftmals eine dritte Generation anlegen – sie befinden sich nach Einschätzung der Landesanstalt somit in Massenver-

mehrung. Hiervon ist der Regierungsbezirk Oberfranken und hier insbesondere der Frankenwald sehr stark betroffen. Die Gefahr der Borkenkäfermassenvermehrung wird sich im Übrigen mit der prognostizierten Erwärmung des Klimas in unseren Breiten noch verschärfen. Der Schwärmflug der Käfer im Frühjahr kann dann früher einsetzen, wodurch den Käfern mehr Zeit für Bruten bis zum Spätsommer zur Verfügung steht. Demgegenüber wirken auf die Wirtsbäume die sich verändernden Umweltbedingungen als Stressfaktor, der ihre Anfälligkeit gegenüber Schaderregern erhöht.

Es ist somit keine deutliche Verbesserung der Lage bei der Borkenkäfergefährdung absehbar, sodass die bis zum 31.12.2021 geltende Anordnung der Regierung von Oberfranken um weitere fünf Jahre zu verlängern ist. Die Anordnung wurde mit den drei Oberfränkischen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Vorfeld abgestimmt.

Bayreuth, 3. November 2021
Regierung von Oberfranken

Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker (*Ips typographus*) und Kupferstecher (*Pityogenes calcographus*)

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr.1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2012 (BGBl. S. 148) gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Waldschadinsektenverordnung (WaldSchadInV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7903-3-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Oberfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 WaldSchadInV).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV). Die Überwachung hat sich auf

- stehende Bäume (Käferbäume),
- liegen gebliebenes fängisches Material und
- aufgearbeitetes Nadelholz

zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 WaldSchadInV).

3. Anzeige

Bei einem Befall mit Buchdrucker und Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder und Grundstücke sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV).

4. Bekämpfung

Auftretende Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 WaldSchadInV). Aktuelle Hinweise zur sachgemäßen und wirksamen Schädlingsbekämpfung können dem Borkenkäferinfoportal der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft unter <http://www.borkenkaefer.org> entnommen werden. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Der Vollzug dieser Anordnung in Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 WaldSchadInV). In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 WaldSchadInV).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 – 5 der Anordnung wird angeordnet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der schädlichen Insekten in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich. Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu ei-

ner bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

7. Vollstreckungsbehörde

Die Regierung von Oberfranken bestimmt die Kreisverwaltungsbehörden zu Vollstreckungsbehörden beim Vollzug dieser Anordnung (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes).

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2026.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Oberfränkischen Amtsblatt entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Regierung von Oberfranken in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth,
Hausanschrift: Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 3. November 2021
Regierung von Oberfranken

Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat